



**Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 15.06.2023**  
**Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Baumfällung in der Schleiermacherstraße 38**  
**Vorlagen-Nummer: VII/2023/05742**  
**TOP:**

**Antwort der Verwaltung:**

- 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Kastanie im Hinterhof der Schleiermacherstraße 38 gefällt?**

Die Kastanie wurde gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1 der Baumschutzsatzung zur Gefahrenabwehr gefällt.

- 2. Liegt ein Baumgutachten vor, das eine Entfernung des Baumes auf Grundlage der Baumschutzsatzung § 8 Abs. 1 für notwendig erklärt? Falls ja: Welche Aussagen werden im Gutachten zur Stand-, Bruch- und Verkehrssicherheit sowie zur Restlebensdauer des Baums getroffen? Welche Aussagen werden zu eventuellen Krankheiten und/oder Schädlingsbefällen getroffen?**

Die Baumschule Werther hat den Baum im August 2022 in Augenschein genommen. Es wurde festgestellt, dass die Stand- und Bruchsicherheit des Baumes, bedingt durch fortschreitende Fäulnis, nicht mehr gegeben war. Der Baum war vom Lackporling befallen. Der Unteren Naturschutzbehörde wurden Fotos zur Verfügung gestellt, die die Feststellungen bestätigen.

Die zuständige Hausverwaltung wurde im Vorfeld bereits mehrmals seitens der angrenzenden Nachbarn auf die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten gegenüber gefährdeten Dritten aufmerksam gemacht, da wegen vorausgegangener Starkastausbrüche und zurückgegangener Vitalität aus dem Baum bereits Starkäste ausgebrochen waren.

- 3. Gemäß Baumschutzsatzung § 9 Abs. 1 ist der Antragsteller bei Fällung eines geschützten Baumes grundsätzlich verpflichtet, eine Ersatzpflanzung zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen (Ausnahmen regelt § 9 Abs. 2). Wurde der Antragsteller beauftragt, Ersatz zu pflanzen? Wenn nicht, aus welchen Gründen wurde keine Ersatzbepflanzung beauftragt?**

Da im vorliegenden Fall die Fällung aus Gründen der Gefahrenabwehr erfolgte, war eine Fällgenehmigung nicht erforderlich. Demzufolge durften Ersatzpflanzungen nicht angeordnet werden. Inzwischen hat es ein weiteres Gespräch mit der Hausverwaltung bzw. dem Eigentümer gegeben. Er steht einer freiwilligen Ersatzpflanzung aufgeschlossen gegenüber.

**4. Hat das angekündigte Gespräch mit den Anwohnenden bereits stattgefunden?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Das angekündigte Gespräch ist für die 25. KW terminiert.

**5. Wieso wurde der entfernte Baum nicht in die Baumfällliste Stand 03.05.2023 aufgenommen?**

Der Baum stand in der Baumfällliste für den KUOA vom 06.10.2022 mit der lfd. Nummer 1429.

**6. Die Stadtverwaltung wurde durch einen Stadtratsbeschluss im Dezember 2019 mit der Überarbeitung der Baumschutzsatzung beauftragt. Insbesondere in den Punkten Schutzgegenstand (§ 3) und Ersatzpflanzungen (§ 9) soll die Satzung eine Aktualisierung erfahren. Wann wird die Stadtverwaltung die überarbeitete Baumschutzsatzung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen?**

Die Stadtverwaltung wird die Baumschutzsatzung voraussichtlich im Herbst zur Beschlussfassung vorlegen.

**7. Wann wird die aktuelle Fassung der Baumschutzsatzung vom 22.12.2011 wieder auf der Website der Stadt Halle abrufbar sein?**

Die Baumschutzsatzung in der Bekanntgabe vom 22.12.2011 ist auf der Seite halle.de unter Satzungen und Verordnungen abrufbar.

René Rebenstorf  
Beigeordneter